

79. Bezieht sich die Ausschließung der Haftung in § 21 der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 auch auf eine doppelte Zufertigung eines Telegramms?

III. Zivilsenat. Urt. v. 26. Oktober 1923 i. S. A.-Bank (RL) w. Deutsches Reich (Befl.). III 115/23.

I. Landgericht Aachen. — II. Oberlandesgericht Köln.

Die Klägerin fordert von dem Beklagten Ersatz des Schadens, der ihr dadurch entstanden sei, daß ein von ihr am 6. November 1921 in Aachen an eine Bank in Berlin ausgegebenes Telegramm „5000 Deutsch-Ostafrika-Gesellschaft billigt kaufen“ versehentlich zweimal abgefertigt wurde.

Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch als dem Grunde nach berechtigt; der Berufungsrichter wies auf Grund des § 21 der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 die Klage ab. Beide Instanzen bejahen Fahrlässigkeit des betreffenden Telegraphenbeamten und verneinen höhere Gewalt. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Die Revision bekämpft unter Berufung auf den Aufsatz von Herold im Bank-Archiv, 22. Jahrg. S. 206, die dem § 21 vom Berufungsrichter gegebene Auslegung und führt aus: Die dem Beklagten kraft seiner Monopolstellung zustehende und in § 21 erfolgte Freizeichnung beschränkte sich nach Wortlaut und Sinn auf Verlust, Entstellung und Verspätung; sie sei als Ausnahme von der nach allgemeinen Rechtsregeln bestehenden allgemeinen Haftung eng auszulegen, namentlich sei es unmöglich, sie auf den Fall der doppelten Abfertigung auszubehnen, an den die Verfasser der schon seit 1852 bestehenden Vorschrift (Preussisches Reglement vom 17. Februar 1852; Telegraphen-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 24. Dezember 1867) nicht entfernt gedacht hätten; wenn ein Telegramm drei- oder vier-

fünfmal zugefertigt werde und trotzdem der Beklagte nicht haften würde, so könnte der Absender ruiniert werden. Der Beklagte führt aus: Die angebliche Notwendigkeit enger Auslegung sei nichts als ein gefährliches, schon durch das römische Recht widerlegtes Schlagwort; was die Verfasser des § 21 sich gedacht hätten, müsse belanglos bleiben; der § 21 gebe eine allgemeine Sicherung gegen die eigenrümlichen Gefahren des Telegraphenbetriebs; zutreffend fasse der Berufsrichter die beiden Abfertigungen als ein einheitliches Ganzes auf, das nicht auseinander gerissen werden dürfe, und so ergebe sich, daß das Telegramm eben nicht richtig überkommen sei; damit entfalle die Haftung des Beklagten, gleichviel, ob diese eine vertragliche oder eine außervertragliche, eine privatrechtliche oder eine öffentlichrechtliche genannt werde.

Der Auslegung des Berufsrichters muß beiepflichtet werden.

Es handelt sich nicht um Ausdehnung einer Ausnahmenvorschrift auf rechtsähnliche Fälle (R.G.Z. Bd. 87 S. 286 und S. 373), und nicht um Ausdehnung einer kasuistischen Ausnahmedestimmung (R.G.Z. Bd. 64 S. 351, Bd. 90 S. 266, Bd. 96 S. 307/308). Denn der erste Halbsatz des § 21: „Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Überkunft der Telegramme oder deren Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr“, begreift in seiner allgemeinen, gerade nicht kasuistischen Fassung unmittelbar auch den hier vorliegenden Fall der doppelten Abfertigung. Obwohl § 21 eine Haftungsbeschränkung festsetzt, entscheidet der klare Wortlaut und der darin ausgeprägte Sinn, und auf die Ansicht und Absicht der Personen, welche diesen Wortlaut seinerzeit geschaffen haben, kommt es nicht an; R.G.Z. Bd. 53 S. 302, Bd. 62 S. 291, Bd. 82 S. 357, Bd. 89 S. 187, Bd. 94 S. 242. Das Telegramm ist nicht richtig überkommen, wenn es zweimal zugefertigt wird — unter Umständen, aus denen nicht sofort zweifelsfrei erhellt, daß die zweite Zufertigung nur eine Wiederholung ist. Mit Recht erblickt diesfalls der Berufsrichter in den beiden Zufertigungen einen einheitlichen Vorgang; dieser Vorgang macht die zweite Zufertigung zu einer unrichtigen, insofern sie sich als ein neues selbstständiges Telegramm darstellt, während sie in Wahrheit nur eine Wiederholung ist, und er macht zugleich die erste Zufertigung zu einer unrichtigen, insofern sie als das erste von zwei gleichlautenden Telegrammen erscheint, während sie in Wahrheit das einzige, nur einmal aufzugebene Telegramm absetzen soll. Unrichtigkeit ist nicht nur eine Verstümmelung oder Änderung der im Telegramm enthaltenen Buchstaben und Zahlen, sondern jeder Fehler der Überkunft, der das richtige Verständnis der Zufertigung unmöglich macht. Die Klägerin behauptet denn auch gerade, daß die empfangende Bank die zweite Zufertigung unrichtig verstanden hat und unrichtig verstehen mußte. Der zweite Halbsatz des § 21 „und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung

oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten" ist lediglich ein erläuternder Zusatz, der die allgemeine Tragweite des ersten Satzes keineswegs aufhebt.

Die von der Revision unterstellte Möglichkeit einer drei-, vier- oder fünfmaligen Zufertigung desselben nur einmal aufgegebenen Telegramms kann als über den Rahmen des hier gegebenen Falles hinausgehend dahinstehen: könnte sie sich verwirklichen, so würde sich die Frage erheben, ob nicht eine so gehäufte Zustellung genau desselben Wortlauts dem Empfänger offenbar machen mußte, daß ein Fehler unterlaufen war.